



Finanzamt Osnabrück-Stadt \* Postfach 19 20 \* 49009 Osnabrück

## Finanzamt Osnabrück-Stadt

PWC AG  
z.Hd. Herrn Ott  
Niedersachsenstr. 14  
49074 Osnabrück



Bearbeitet von **Herrn Purschke** ZINr. 206

Abweichende Sprechzeiten des Bearbeiters:  
Mo - Fr. 9 - 12 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0541) 354 -

Osnabrück

66/270/13227

407

**PersonalPhilanthropy.org e.V.**

**Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit**

**Ihr Schreiben vom 29.11.2011**

**Anlage(n):** - Vorläufige Bescheinigung

Sehr geehrter Herr Ott,

hiermit übersende ich Ihnen die vorläufige Bescheinigung für Ihren o.a. Mandanten.

Mit freundlichem Gruß

(Purschke)

**Dienstgebäude**  
Süsterstraße 46/48  
49074 Osnabrück

**Telefon**  
(0541) 354 - 0  
**Telefax**  
(0541) 35 43 12

**Sprechzeiten**  
Mo. - Mi., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr;  
Do. 12.00 - 17.00 Uhr  
(Infothek) und nach  
Vereinbarung

**Überweisung an**  
Deutsche Bundesbank Fil. Osnabrück (BLZ 265 000 00) Konto 265 015 00  
IBAN: DE83 2650 0000 0026 5015 00; BIC: MARKDEF1265  
Sparkasse Osnabrück (BLZ 265 501 05) Konto 19 000

E-Mail: [Poststelle@fa-os-s.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@fa-os-s.niedersachsen.de)



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Internet: [www.ofd.niedersachsen.de](http://www.ofd.niedersachsen.de)



PersonalPhilanthropy.org Deutschland e.V.  
Elbestr. 1  
49090 Osnabrück

Bearbeitet von  
Herrn Purschke

ZiNr.  
206

Abweichende Sprechzeiten des Bearbeiters:  
Mo - Fr. 9 - 12 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0541) 354 -

Osnabrück

66/270/13227

407

05. DEZ. 2011

## Vorläufige Bescheinigung

### A. Feststellungen

Die oben genannte Körperschaft

dient nach der **eingereichten Satzung** ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten

#### **gemeinnützigen und mildtätigen**

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Zuwendungen im Sinne von § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Zuwendenden erteilt. Abgesehen vom Widerruf verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist.

Die Bescheinigung gilt

längstens 18 Monate vom Ausstellungsdatum ab gerechnet.

### B. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2013 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Absatz 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Bescheinigung oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Bescheinigung aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

### C. Hinweise

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Er-

**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, **BStBl** = Bundessteuerblatt, **EStG** = Einkommensteuergesetz, **EStDV** = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, **GewStG** = Gewerbesteuergesetz, **KStG** = Körperschaftsteuergesetz

- 2 -

Dienstgebäude  
Süsterstraße 46/48  
49074 Osnabrück

Telefon  
(0541) 354 - 0  
Telefax  
(0541) 35 43 12

Sprechzeiten  
Mo. - Mi., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr; Do.  
12.00 - 17.00 Uhr (Infothek) und  
nach Vereinbarung

Überweisung an  
Deutsche Bundesbank Fil. Osnabrück (BLZ 265 000 00) Konto 265 015 00  
IBAN: DE83 2650 0000 0026 5015 00; BIC: MARKDEF1265  
Sparkasse Osnabrück (BLZ 265 501 05) Konto 19 000

E-Mail: Poststelle@fa-os-s.niedersachsen.de

füllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen mit den entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

#### **D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Die Körperschaft fördert mildtätige Zwecke und folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Bildung und Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4, 7 AO) und Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 15 AO).

#### **Behandlung der Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

#### **Behandlung der Mitgliedsbeiträge**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

#### **Hinweise**

*Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).*

*In der Zuwendungsbestätigung ist das Datum dieser vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.*

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

Die Hinweise in Abschnitt D sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

**Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.**

  
(Molitor)